

Post CH AG

P.P. 9001 St.Gallen, Die Mitte Kanton St.Gallen, Postfach 461

Volkswirtschaftsdepartement Kanton St.Gallen
Generalsekretariat
Davidstr. 35
9001 St.Gallen
th.keller@sg.ch

St.Gallen, 11. April 2022

Vernehmlassung: II. Nachtrag zum Tourismusgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung zum «II. Nachtrag zum Tourismusgesetz» danke ich Ihnen namens der Mitte Kanton St.Gallen bestens. Wir freuen uns, wenn Sie unsere Bemerkungen, Gedanken und Anträge bei der Ausarbeitung der definitiven Botschaft berücksichtigen.

Grundsätzliches

Die vorliegende Vernehmlassungsbericht zum II. Nachtrag zum Tourismusgesetz entspricht unserem Sinn und Geist. Die Tourismus-Branche ist erfreulicherweise bereit, die standardisierten Abgaben in der Hotellerie und in der Gastronomie weiterhin zu leisten und damit ihre Verantwortung zu übernehmen. Damit ist die Überführung der Tourismusförderung in die Standortförderung vom Tisch und bildet nicht Gegenstand der Revision des Tourismusgesetzes. Insofern freut sich Die Mitte, dass die Regierung unsere in der Interpellation 51.21.84 eingebrachten Fragen und Forderungen zum grossen Teil berücksichtigt hat.

Gemäss Punkt 2.3.1 und Anhang 2 der Vereinbarung zwischen dem Kanton St.Gallen und dem Verein Tourismusrat vom Januar 2020 wird vom Tourismusrat die Mitarbeit bei der Weiterentwicklung des Tourismus im Kanton St.Gallen sowie die kritische Hinterfragung von Abläufen, Organisationen und Synergiepotenzialen zwischen dem Tourismusrat und dem Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons St.Gallen (AWA) erwartet. In diesem Zusammenhang sind im Hinblick auf eine nachfolgende Leistungsvereinbarung entsprechende Projekte zu lancieren. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zielführend, wenn zusätzlicher Druck auf den Tourismusrat ausgeübt und dieser für etwas kritisiert wird, das er noch zu leisten hat, zumal nach unserem Empfinden die Mittel in der neuen Organisation mit dem Tourismusrat bisher sehr gezielt und effizient eingesetzt wurden. Wir sind überzeugt, dass in der bewährten Organisationsstruktur die Effizienz und Effektivität der eingesetzten Mittel weiterhin im Vordergrund stehen werden.

Der Tourismusrat ist das richtige Gremium, um die Branchengelder zu verantworten. Der Tourismusfonds soll für Branchenprojekte zur Verfügung stehen. Deshalb erschliesst sich uns nicht, warum die Äquivalenz-Zahlungen der touristischen NRP-Projekte weiterhin aus der Tourismusrechnung und nicht wie bei anderen Wirtschaftsbranchen aus dem Staatshaushalt finanziert werden sollen. Wie bei allen Branchen üblich sollen NRP-Projekte im Tourismusbereich über den Staatshaushalt abgewickelt werden. Dasselbe gilt auch für die wertvollen räumlichen Tourismusentwicklungskonzepte (rTEK), welche über das Standortförderungsprogramm zu finanzieren sind. Vor diesem Hintergrund ist die erwähnte Leistungsvereinbarung unter Punkt 3.2.2 entsprechend an-

zupassen. Dies würde den Stellenwert und die Möglichkeiten des Tourismus erhöhen. In gewissen Gemeinden ist der Tourismusbereich der grösste Wertschöpfungsweig, in allen anderen Gebieten hat der Tourismusbereich zumindest indirekten Einfluss auf die Wohnattraktivität und den Wirtschaftsstandort.

Organisation

Der Geschäftstourismus, insbesondere in den wirtschaftlich starken Regionen St.Gallen, Rapperswil und Rheintal, wird unter «1.5 Wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus» völlig ausgeblendet. Ein adäquates infrastrukturelles Hotel- und Gastronomieangebot ist für den Business-Gast wichtig.

Die unter dem Titel «2.1 Anpassungsbedarf» (Sinkende Logiernächtezahlen im Kanton reduzieren die Einnahmen aus der Beherbergungsabgabe...) aufgeführten Hinweise sind nicht korrekt. Die Logiernächte-Zahlen haben mit einer standardisierten Bettenabgabe, was die Beherbergungsabgabe ist, nichts zu tun (siehe Art.6 und Art. 7 TourG).

Ergänzungen II. Nachtrag zum Tourismusgesetz

Wir beantragen, den II. Nachtrag zum Tourismusgesetz zu ergänzen. Damit die Abrechnung der Abgaben bei allen Unterkünften erfolgen kann, sollten die Buchungsplattformen ihren Beitrag ebenfalls leisten. Die gesetzlichen Grundlagen oder Rahmenbedingungen dazu könnten im Tourismusgesetz geschaffen werden.

Wir möchten auch auf Art. 16 Abs. 2 zweiter Satz des TourG verweisen. Hierbei ist für uns nicht klar ersichtlich, was mit dem Wort «Werbezecke» angedacht ist. Eine Präzisierung im Gesetzestext oder allenfalls in der Botschaft zum II. Nachtrag wird gewünscht.

Im Hinblick auf die Revision der Gesetzgebung und deren Umsetzung sind die Ziffern I und II in der Verordnung zum Tourismusgesetz (sGs 575.11) ebenfalls zu überprüfen. Nach unserer Ansicht entsprechen die Verordnungsbestimmungen bereits heute nicht mehr der Praxis.

Schliesslich und endlich gilt es, parallel zum II. Nachtrag zum Tourismusgesetz die Grundzüge der Anpassung der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton St.Gallen und dem Verein Tourismusrat zu validieren.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Bei Fragen oder für Erklärungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Patrick Dürr
Präsident Die Mitte Kanton St.Gallen